

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
– Referat II A 3 –

**Informationspapier zu den
Entschädigungszahlungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)**

I. Einleitung

Am 23. November 2018 hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Haushaltsausschusses die finanziellen Voraussetzungen für eine Entschädigung auch derjenigen Personen geschaffen, die zwar wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verfolgt, aber letztlich nicht verurteilt wurden: Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2019 wurde die Zweckbestimmung des Titels 0718 681 03 (Mittelverwaltung BfJ) entsprechend erweitert. Dieser lautet nunmehr: „Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten und Verfolgten“. In dem Titel steht für die Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten ein Teilbetrag in Höhe von 6 Millionen EUR und für die Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verfolgten nunmehr ein Teilbetrag in Höhe von 1 Million EUR zur Verfügung.

Es wurden damit Entschädigungsmöglichkeiten für die Fälle geschaffen, in denen es nicht – wie vom StrRehaHomG vorausgesetzt – zu einer Verurteilung und damit zu einem Strafmarkel gekommen ist. Auch in solchen Fällen kam es auf Seiten der Betroffenen zu erheblichen Beeinträchtigungen, zu einer Einschränkung der Lebensführung, zu belasteten Biografien, Benachteiligungen und Ausgrenzungen.

Erfasst werden alle Fälle ab Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und insbesondere die Fälle der Untersuchungshaft. Darüber hinaus kann eine Entschädigung auch wegen außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen erfolgen, die außerhalb einer Strafverfolgung, aber vor dem Hintergrund der Existenz der Strafvorschriften entstanden sind.

II. Entschädigung

1. In welchen Fällen kann eine Entschädigung erlangt werden?
2. Wie hoch ist die Entschädigung?
3. Können auch mehrere Entschädigungsleistungen erlangt werden?
4. Wer ist antragsberechtigt?
5. Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?
6. Welche Unterlagen müssen vorlegt werden?
7. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Geltendmachung der Entschädigung?
8. Werden die Entschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet und spielen sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Rolle?
9. Entstehen für das Entschädigungsverfahren Kosten?
10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?
11. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

1. In welchen Fällen kann eine Entschädigung erlangt werden?

Ein Entschädigungsanspruch besteht in drei unterschiedlichen Fallkonstellationen:

- im Falle der **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** (ohne dass es später zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist),
- im Falle der **Untersuchungshaft oder sonstiger Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung** (ohne dass es später zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist)
- und im Falle **außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung**.

Eine Entschädigung kann zunächst in allen Fällen erlangt werden, in denen ein **Strafverfahren** wegen einer der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Strafnormen (also dem Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen) eingeleitet worden ist, welches jedoch mit Freispruch endete oder durch Einstellung beendet wurde (im Falle einer Verurteilung kommt eine Entschädigung nach dem StrRehaHomG in Frage). Die **Untersuchungshaft**, aber auch andere Maßnahmen der vorläufigen Freiheitsentziehung, können einen weiteren Entschädigungsanspruch auslösen.

Darüber hinaus können Personen, die **im Zusammenhang mit den genannten strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen zu leiden hatten**, ebenfalls eine einmalige Geldentschädi-

gung erhalten. Eine außergewöhnlich negative Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige vergleichbare Nachteile entstanden sind.

2. Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag gewährt und beträgt

- im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: **500 EUR**,
- im Falle der Untersuchungshaft oder sonstiger Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung: **1.500 EUR** je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung,
- im Falle außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung einmalig **1.500 EUR**.

Die Entschädigungsansprüche nach der Richtlinie sind höchstpersönlicher Natur und kommen deshalb alleine den Betroffenen zu.

3. Können auch mehrere Entschädigungsleistungen erlangt werden?

Ja, die Entschädigungsleistungen nach der Richtlinie können sich gegenseitig ergänzen und daher auch kumulativ erlangt werden:

So beträgt die Geldentschädigung nach § 1 Absatz 2 je eingeleitetes Ermittlungsverfahren 500 EUR. Wenn also gegen eine Person mehrere Ermittlungsverfahren wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen durchgeführt wurden, wird die Entschädigung von 500 EUR für jedes dieser Ermittlungsverfahren ausgezahlt.

Wurde in einem oder mehreren der Verfahren die Untersuchungshaft oder eine sonstige Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung vollzogen, so beträgt die Geldentschädigung zusätzlich 1.500 EUR je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung je Ermittlungsverfahren.

Kumulativ zu den Entschädigungszahlungen nach § 1 (und auch zu denen nach dem StrRehaHomG) können außerdem Entschädigungszahlungen nach § 2 erfolgen. Auch wenn also bereits Entschädigungen wegen einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung gezahlt wurden, können darüber hinaus noch Entschädigungszahlungen wegen außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung erlangt werden.

Bei der Entschädigungszahlung § 2 handelt es sich um eine einmalige Entschädigungsleistung. Es können hier einmalig 1.500 EUR pro Person ausgezahlt werden (also nicht pro beeinträchtigendem Ereignis).

4. Wer ist antragsberechtigt?

Nur die Person, auf welche die unter Ziffer II.1. genannte Situation zutrifft und der daher selbst ein Anspruch auf Entschädigung zustehen kann, ist antragsberechtigt. Sie kann sich aber der Hilfe anderer Personen bedienen.

5. Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?

Der Antrag ist beim dem für die Bewilligung der Entschädigung zuständigen Bundesamt für Justiz zu stellen. Das Bundesamt für Justiz kann wie folgt erreicht werden:

Bundesamt für Justiz

Referat III 6

Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: 0228 99 410-40

Telefax: 0228 99 410-5050

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

6. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Es genügt, wenn die Voraussetzungen der Entschädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Das bedeutet, dass ein substantiiertes Vortrag seitens des Antragstellers ausreicht (etwa durch Vorlage von Unterlagen, Aussagen von Zeugen oder durch eine glaubhafte Versicherung des Antragstellers). Das BfJ prüft die Plausibilität dessen.

7. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Geltendmachung der Entschädigung?

Ja, der Anspruch auf Entschädigung ist bis zum 21. Juli 2022 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen. Dieses Datum wurde gewählt, um den zeitlichen Gleichlauf mit dem StrRehaHomG wahren zu können.

8. Werden die Entschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet?

Nein. Die Geldentschädigungen sollen den Betroffenen als Zeichen der Anerkennung dafür dienen, dass das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen mit

erheblichen Beeinträchtigungen und Diskriminierungen für sie verbunden war. Sie können daher nicht auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angerechnet werden (§§ 83, 84 SGB XII).

9. Entstehen für das Entschädigungsverfahren Kosten?

Nein, für das Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz entstehen dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Kosten.

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Sollte ein Antragsteller/eine Antragstellerin mit der Entscheidung des Bundesamts für Justiz nicht einverstanden sein, so hat er/sie die Möglichkeit, die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen.

11. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

Ein rechtswidriger Entschädigungsbescheid, der aufgrund falscher Angaben erlangt wurde, kann durch die ausstellende Behörde zurückgenommen werden.